

Satzung

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der im Jahr 1919 gegründete Verein führt den Namen
TSV Reinhausen e.V. 1920
2. Der Vereinssitz ist in Gleichen, OT Reinhausen.
3. Der Verein ist als gemeinnütziger Verein eingetragen im Vereinsregister beim
Amtsgericht Göttingen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch
 1. die Abhaltung von Übungs- und Trainingsstunden im Bereich des Breiten-,
Freizeit- und Rehasports
 2. die Aufstellung und Meldung von Mannschaften zur Teilnahme an Punkterunden
 3. die Förderung der Jugendarbeit
 4. die Durchführung von örtlichen und überörtlichen Turnieren und ähnlichen
Veranstaltungen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen. Er ist außerdem Mitglied
 1. des Niedersächsischen Tennisverbandes und
 2. des Niedersächsischen Judoverbandes
2. Durch Beschluss des Vorstandes können sowohl Aufnahme als auch Austritt des Vereins
in oder aus Fachverbänden beantragt werden. Das gleiche gilt für Mitgliedschaften in
anderen Organisationen, soweit dies der Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß §2
der Satzung förderlich ist.
Soweit sich aus der Mitgliedschaft in den in Absatz 1 genannten Organisationen
besondere Verpflichtungen ergeben, sind diese zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu
berücksichtigen.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist mit dem Antragsformular schriftlich über die jeweilige Abteilungsleitung an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet grundsätzlich der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die antragstellende Person die nächste Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 5) anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Ehrenmitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung zu achten und dem Ansehen und den Interessen des Vereins keinen Schaden zuzufügen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In den Vorstand des Vereins sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Grundsätzlich hat jedes Mitglied den Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, halbjährlich per Bankeinzug zu entrichten.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu beitragsfreien Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und zum Jahresende möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30.03. bzw. 30.09. des jeweiligen Jahres anzuzeigen. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Vor Beginn eines Ausschlussverfahrens muss ein Beschluss des erweiterten Vorstandes vorliegen, dieses Verfahren zu betreiben. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern. Zur Äußerung ist ihm eine Mindestfrist von zehn Tagen einzuräumen. Zur Anhörung des Mitgliedes können Personen des erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
5. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absenden des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, ein Monat vergangen ist.
6. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§8

Gliederung des Vereins

1. Der Verein besteht aus allen aktiven und passiven Vereinsmitgliedern.
2. Durch Beschluss des Vorstandes können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für die im Verein betriebenen Sportarten Abteilungen gebildet oder aufgelöst werden.
Derzeit bestehen im Verein
 1. die Abteilung Tennis
 2. die Abteilung Judo
 3. die Abteilung Kindersport
 4. die Abteilung Seniorensport
 5. die Abteilung Damengymnastik
 6. die Abteilung Herrengymnastik inklusive Ballspiele
 7. die Abteilung Tanzen
 8. die Abteilung Fitnesstraining
 9. die Abteilung Volleyball
 10. die Abteilung Yoga
 11. die Abteilung Zumba
 12. die Abteilung Gesundheitssport
3. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes können für einzelne Bereiche oder Aufgaben Ausschüsse gewählt werden.

§9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§10

Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder des Vereins gehören der Mitgliederversammlung an und können an ihr teilnehmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt, in der Regel im 1. Quartal.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Vereins und Veröffentlichung im Gemeindeblatt und auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung mitzuteilen. Grundsätzlich müssen Anträge zur Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und kommen auf die Tagesordnung. Die erweiterte Tagesordnung wird den Mitgliedern mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins zur Kenntnis gebracht. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden. Sonstige Anträge werden nur auf die Tagesordnung genommen, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.
6. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
7. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
8. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Jahr

2. die Entgegennahme des Kassenberichtes und der Prüfung der Jahresrechnung
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. die Entscheidung über der Mitgliederversammlung vorliegende Anträge
7. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
8. die Festlegung eines Verfügungsetats des Vorstandes
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
10. die Beschlussfassung über sonstige, satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehaltene Angelegenheiten.

§12

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag.
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Bei der Vorstandswahl sind sowohl Einzelwahl als auch Blockwahl zulässig.

§13

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und besteht aus den Mitgliedern für die Bereiche
 1. Geschäftsführung
 2. Finanzen
 3. Organisation
 4. Kommunikation
 5. Anschaffungen und Instandhaltung.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder für Geschäftsführung, Organisation, und Finanzen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Anmeldungen zum Vereinsregister können von einem Vorstandsmitglied vorgenommen werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wählen aus ihrem Kreis eine Vorstandssprecherin oder einen Vorstandssprecher, die bzw. der in besonderer Weise den Verein repräsentiert.

4. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus den Abteilungsleitungen, den Vorsitzenden der im Verein bestehenden Ausschüsse, der Verwaltung des Sportraumes.
5. Grundsätzlich werden der geschäftsführende Vorstand sowie die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Scheidet ein in Satz 1 genanntes Vorstandsmitglied oder eine Kassenprüferin bzw. ein Kassenprüfer vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied oder eine Kassenprüferin bzw. einen Ersatzkassenprüfer für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht von Abteilungs- oder Ausschussversammlungen gewählt worden sind, werden vom Vorstand berufen.
7. Abweichend von §12 Absatz 2 können Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangt werden und lediglich redaktioneller Art sind, vom Vorstand beschlossen werden.

§14

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist Vorstand stets im Sinne des §13 Satz 1 zu verstehen.
Zu seinen Rechten und Pflichten gehört insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung des satzungsgemäßen Vereinszweckes
 2. die Erstattung des Jahresberichtes auf der Mitgliederversammlung
 3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. die Verwaltung und Kontrolle des Vereinsetats
 5. die Repräsentation und Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
 6. die Einberufung und Durchführung von jährlich mindestens 3 Sitzungen des geschäftsführenden und mindestens 3 Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Dabei sollen den Vorstandsmitgliedern die vorgesehenen Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden.
 7. die Erarbeitung des Abteilungsbudgets und Abstimmung mit den Abteilungen.
2. Die Vorstandssitzungen und die Mitgliedsversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
3. Das Vereinsvermögen wird durch das Vorstandsmitglied für Finanzen im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern verwaltet. Dem Vorstandsmitglied für Finanzen obliegt unter anderem die Erstattung des Kassenberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandsmitglieds für Organisation gehört grundsätzlich die Erledigung des Schriftverkehrs und die Führung der Protokolle bei Sitzungen und Mitgliederversammlungen.
5. Die Bestimmungen des §10 Absätze 6 bis 8 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§15

Haftung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§16

Abteilungen und Ausschüsse

1. Die Abteilungsmitglieder können aus ihrer Mitte auf einer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufenden Abteilungsversammlung ihre Abteilungsleitung wählen. Diese vertritt die Interessen der Abteilung auf den Vorstandssitzungen und in der Öffentlichkeit im Sinne des Vereinszwecks.

In Zusammenarbeit mit dem Vorstand sorgt die Abteilungsleitung für die ordnungsgemäße Durchführung des Übungsbetriebes, die Teilnahme an Wettkämpfen und die Organisation von Abteilungsveranstaltungen.

Der Abteilungsleitung obliegt die Kontrolle der Übungsleiterabrechnungen und des Abteilungsbudgets.

Anträge über Abteilungs Sonderzahlungen werden von der Abteilungsleitung vorbereitet, von der Abteilung beschlossen und bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

2. Ausschüsse für besondere Aufgaben im Verein können vom Vorstand, auf Abteilungswunsch und von der Mitgliederversammlung gebildet werden. Die Ausschussmitglieder wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der den Ausschuss auf den erweiterten Vorstandssitzungen vertritt.

§17

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr, in jedem Fall nach Abschluss des Geschäftsjahres, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§18

Protokollieren von Beschlüssen

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Abteilungsversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.
4. Von den Protokollen der Abteilungsversammlungen erhält der Vorstand eine Abschrift.

§19

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins nach § 12 Abs. 2 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gleichen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Ortsteil Reinhausen zu verwenden hat.

§20

Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28.10.2022 beschlossen worden.